

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolmirstedt
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 ,GVBl. LSA S. 368), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406,408), § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt StrG LSA vom 06.07.1993, GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und des § 5 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe dieser Satzung durch.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind alle Eigentümer von Grundstücken. Darüber hinaus sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen erschlossen sind, gebührenpflichtig. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat. Dabei ist maßgeblich, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlichen- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), i. d. F. der Bek. vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 123 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der derzeit geltenden Fassung), Erbbauberechtigte (Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), in der derzeit geltenden Fassung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohneigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der derzeit geltenden Fassung) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Gemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden, (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstückbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:
Reinigungsklasse 1 – Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2 – Reinigung einmal 14tägig

(5) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	1, 67 €,
Reinigungsklasse 2	0, 84 €.

§ 5
**Einschränkung und Unterbrechung
der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar nicht mehr als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Bei längerdauerndem Ausbleiben der Straßenreinigung werden überbezahlte Gebühren im Folgegebührenbescheid verrechnet.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen: Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € geahndet werden.

§ 7
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem Ersten des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8
Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2.,15.05.,15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010



Dr. Zander
Bürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis - Tourenplan der maschinellen Reinigung

